

**SATZUNG DES**  
**„PRO BONO HEIDELBERG – STUDENTISCHE RECHTSBERATUNG“ E.V.**

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit .....	2
§ 3	Selbstlosigkeit.....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 7	Passive Fördermitgliedschaft.....	4
§ 8	Organe des Vereins.....	4
§ 9	Der Vorstand.....	4
§ 10	Amtsdauer des Vorstands .....	5
§ 11	Beschlussfassung des Vorstands .....	5
§ 12	Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 13	Die Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	6
§ 15	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	7
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	7
§ 17	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung .....	8

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Bono Heidelberg – Studentische Rechtsberatung“ e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Beratung und Unterstützung von Bedürftigen bei rechtlichen, administrativen und sonstigen Fragen insbesondere in den Bereichen Zivilrecht sowie Asyl- und Ausländerrecht.<sup>1</sup> Zugleich wird dadurch Studierenden - insbesondere solchen der Rechtswissenschaften - die Möglichkeit geboten, durch die Arbeit mit realen Sachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Dadurch wird das Beratungsangebot hinsichtlich rechtlicher Fragen zugunsten Bedürftiger in Heidelberg und die Praxisnähe der juristischen Ausbildung verbessert sowie als übergeordnetes Ziel der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organi-

satorischen Voraussetzungen von rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Bedürftigen und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz. Im Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch die Begleitung Bedürftiger bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten sowie rechtliche Beratungsdienste durch Studierende, durch die Kooperation mit bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie durch die angestrebte Zusammenarbeit mit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, insbesondere der rechtswissenschaftlichen Fakultät.

3. Die vorwiegend im Bereich des Zivilrechts tätigen Mitglieder bilden die „zivilrechtliche Gruppe“, die vorwiegend im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts tätigen Mitglieder bilden die „asylrechtliche Gruppe“. Beide Gruppen arbeiten eng zusammen. Ein Mitglied kann in beiden Gruppen tätig sein. Weitere Gruppen, die schwerpunktmäßig in einem anderen Rechtsgebiet tätig sind, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch in weiteren nicht in § 2 1. genannten Gebieten Rechtsberatung anbieten. Auch Rechtsberatung in anderen Gebieten muss den unter § 2 1. dargelegten Zweck verfolgen. Insbesondere muss sich die Beratung an Bedürftige richten und

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die Mitgliederversammlung hat am 6.5.2020 gem. § 2 Nr. 3 Satz 5 der Satzung mit einer gem. § 14 Nr. 6 Satz 2 Hs. 1 der Satzung erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass auch eine Beratung im Verwaltungsrecht stattfindet.

die Maßgaben des § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz beachten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos i.S.d. § 55 AO tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, üben grundsätzlich die zuständigen Organe die Mitgliedschaftsrechte aus.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Sie begründet die Pflicht zur Mitwirkung im Vereinsleben. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, sich in beratende oder zumindest organisatorische Tätigkeiten einzubringen.
3. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.

4. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss vom Vorstand nicht begründet werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres jeweils zum Ende des Wintersemesters (31.03.) oder zum Ende des Sommersemesters (31.09.) erklärt werden. Der Austritt muss in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.
3. Ein Mitglied kann
  - a) aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
  - b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, oder
  - c) aus sonstigem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliedschaftsakte zu vermerken.

derversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Semesterbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
2. Die Höhe des Semesterbeitrages beträgt 5,00 €. Die Erhebung der Semesterbeiträge erfolgt einmal im Jahr. Sie erfolgt rückwirkend für die vorangegangenen zwei Semester. Sie erfolgt zeitlich im Anschluss an das Sommersemester.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erklären, die nach § 7 zu behandeln sind, aber keiner Beitragspflicht unterliegen. Die Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und können um Übernahme von besonderen Aufgaben gebeten werden. Die Ehrenmitglieder können beim Vorstand die Erstattung ihrer Auslagen für ihre Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und für andere Tätigkeiten im Interesse des Vereins beantragen.
5. Der Vorstand kann einstimmig einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

## **§ 7 Passive Fördermitgliedschaft**

1. Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.

2. Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Die Höhe des Förderbeitrags kann vom Fördermitglied geschäftsjährlich zum 1. Januar durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Kassenwart geändert werden.
4. In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 9 bis § 11 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 16 der Satzung).

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart/-in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
  - 2a. Der Vorstand ist befugt, einzelne Personen als besondere Vertreter i.S.d. § 30

BGB u.a. für Beratungsaufträge zu bestimmen, die den Verein für die üblichen Zwecke dieser Aufträge vertreten.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht mitzuteilen.
5. Der/die Kassenwart/-in verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie ist für die Vereinskasse und die Buchführung verantwortlich. Er/sie berichtet in der Mitgliederversammlung über die Finanz- und Vermögenslage.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Geschäftsjahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied des Vorstandes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ende der Amtsperiode von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.

#### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Kein Mitglied darf dabei mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und kann auch beinhalten, wie der Bevollmächtigte abzustimmen hat. Sie ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

2. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß

§ 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/-n Leiter/-in.
2. Das Protokoll wird von einem/-r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/-in geführt.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Wahlen werden geheim durchgeführt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Kandidiert nur eine Person für ein Vorstandsamt, so gilt sie als gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. Kandidieren mehrere Personen für ein Vorstandsamt, so gilt diejenige Person als gewählt, die die relative Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen werden für die Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Die Wahl der Vorstandsämter kann in einem Wahlgang vollzogen werden. Jede/r Wahlberechtigte/r hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Eine Stimmhäufelung ist zulässig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,

das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages genügt die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse

des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 der Satzung entsprechend.

**§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 6. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,

sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an anderen einen Verein, der in ähnlicher Weise studentische Rechtsberatung anbietet und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit studentischer Rechtsberatung zu verwenden hat.

*Vorstehende Satzung wurde am 16.12.2013 errichtet sowie durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 23.04.2015, 21.11.2016, 24.05.2018 und 08.07.2019 ergänzt. Aktueller Stand ist der 08.07.2019.*

